



Brüssel, den 9. Dezember 2025
(OR. en)

14941/25
ADD 2

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0231(NLE)

COPEN 329
CYBER 316
JAI 1594
COPS 563
RELEX 1405
JAIEX 126
TELECOM 384
POLMIL 342
CFSP/PESC 1582
ENFOPOL 411
DATAPROTECT 283

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität; Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologiesystemen begangener Straftaten und bei der Weitergabe von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten

Zuständigkeitserklärung der Europäischen Union
nach Artikel 64 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens der Vereinten Nationen
gegen Cyberkriminalität; Stärkung der internationalen Zusammenarbeit
bei der Bekämpfung bestimmter mithilfe von Informations- und
Kommunikationstechnologiesystemen begangener Straftaten
und bei der Weitergabe von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten

1. Die Europäische Union (im Folgenden „Union“) gibt nach Artikel 64 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität; Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologiesystemen begangener Straftaten und bei der Weitergabe von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten (im Folgenden „Übereinkommen“) folgende Erklärung zu den im Übereinkommen geregelten Angelegenheiten ab.
2. Die Mitgliedstaaten der Union sind das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland und das Königreich Schweden.

3. Nach den Artikeln 3 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat die Union in einigen Angelegenheiten ausschließliche Zuständigkeit, in anderen Angelegenheiten ist die Zuständigkeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilt. Nach Artikel 4 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verbleiben alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten bei den Mitgliedstaaten.
4. In diesem Zusammenhang erklärt die Union erstens, dass sie für internationale Übereinkünfte – und die Umsetzung der sich aus ihnen ergebenden Verpflichtungen – zuständig ist, die mit dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zusammenhängen, für den nach Artikel 4 Buchstabe j AEUV eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit gilt. Dies betrifft nach Artikel 67 Absatz 3, Artikel 82 Absatz 1 und Absatz 2 und die Artikel 83 Absatz 1 und Artikel 87 Absatz 2 AEUV insbesondere die folgenden Bereiche:
 - a) Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit durch Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität sowie von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, zur Koordinierung und Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Organen der Strafrechtspflege und den anderen zuständigen Behörden sowie durch die gegenseitige Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen und erforderlichenfalls durch die Angleichung der strafrechtlichen Rechtsvorschriften;
 - b) justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen beruht, einschließlich der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen des Strafverfahrensrechts und des materiellen Strafrechts, einschließlich Maßnahmen zur:
 - i) Förderung der Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie Justizbediensteten;

- ii) Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Strafverfolgung sowie des Vollzugs und der Vollstreckung von Entscheidungen;
- c) Erleichterung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension durch die Festlegung von Mindestvorschriften für:
 - i) die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren;
 - ii) die Rechte der Opfer von Straftaten;
- d) Festlegung von Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität, die eine grenzüberschreitende Dimension haben. Derartige Kriminalitätsbereiche sind: Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität;
- e) Entwicklung einer polizeilichen Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer auf die Verhütung oder die Aufdeckung von Straftaten sowie entsprechende Ermittlungen spezialisierter Strafverfolgungsbehörden; für diese Zwecke kann die Union Maßnahmen erlassen, die Folgendes betreffen:
 - i) Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen;

- ii) Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung von Personal sowie Zusammenarbeit in Bezug auf den Austausch von Personal, die Ausrüstungsgegenstände und die kriminaltechnische Forschung;
 - iii) gemeinsame Ermittlungstechniken zur Aufdeckung schwerwiegender Formen der organisierten Kriminalität.
5. Die Union erklärt zweitens, dass sie nach Artikel 16 Absatz 2 AEUV für den Erlass von Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr zuständig ist.
6. Diese Erklärung sollte insbesondere nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass die Union von ihrer Möglichkeit Gebrauch macht, in Bezug auf diejenigen von dem Übereinkommen erfassten Bereiche, die in die geteilte Zuständigkeit fallen, ihre externe Zuständigkeit auszuüben, soweit sie diese Zuständigkeit noch nicht intern ausgeübt hat. Im Bereich der geteilten Zuständigkeit behalten die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit, soweit das Übereinkommen keine gemeinsamen Regeln berührt oder deren Anwendungsbereich, einschließlich ihrer voraussichtlichen künftigen Entwicklung, verändert. Dementsprechend muss der Umfang der Zuständigkeit der Union auf der Grundlage einer umfassenden und detaillierten Analyse des Verhältnisses zwischen dem Übereinkommen und den genauen Bestimmungen der einzelnen Maßnahme des Unionsrechts von Fall zu Fall beurteilt werden. Der Umfang und die Ausübung der Zuständigkeit der Union entwickeln sich naturgemäß ständig weiter.

7. Die Union und ihre Mitgliedstaaten sind daher für den Abschluss des Übereinkommens zuständig. Der Abschluss des Übereinkommens durch die Union berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung des Übereinkommens oder den Beitritt dazu.
 8. Gemäß Artikel 64 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens hat die Union dem Verwahrer jede wesentliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeit mitzuteilen.
-